

# **Prüfungsordnung für die Akademische Feststellungsprüfung zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 11. November 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2009-96](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-96))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 betreffend den Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse (Az.: III.10-5 S 4020-PRA.2516; KWMBI Nr. 2008, S. 35; 2038.3.5-UK) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Prüfungsordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Prüfung, Gebühren
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Termine und Fristen
- § 4 Anmeldung und Zulassung
- § 5 Prüfer bzw. Prüferinnen
- § 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, zugelassene Hilfsmittel
- § 7 Sonderregelungen bei längerer andauernder Erkrankung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnis
- § 10 Prüfungsbescheinigung (Zertifikat), Nichtbestehensbescheid
- § 11 Wiederholungen
- § 12 Anrechnung bereits vorhandener Prüfungsleistungen
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung, Gebühren**

<sup>1</sup>Die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl 2008, S. 180) fordert hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen teilweise den Nachweis unterschiedlicher Sprachkenntnisse. <sup>2</sup>Hierbei wird zwischen Latinum und Graecum, ausreichenden Kenntnissen, einer fremdsprachlichen Qualifikation (selbständige Sprachverwendung), gesicherten Kenntnissen, Kenntnissen, Grundkenntnissen sowie Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Fremdsprache unterschieden. <sup>3</sup>Diese Prüfungsordnung regelt ausschließlich den Erwerb des Nachweises von gesicherten Kenntnissen in Latein (Kleines Latinum) nach der erfolgreichen Teilnahme an den Vorbereitungskursen des Zentrums für Sprachen der Universität Würzburg. <sup>4</sup>Gesicherte Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) setzen dabei die Fähigkeit voraus, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.

## **§ 2**

### **Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission besteht ausschließlich aus dem Leiter bzw. der Leiterin des Zentrums für Sprachen (ZFS) an der Universität Würzburg. <sup>2</sup>Dessen bzw. deren Ausschluss von einer Entscheidung

wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung.  
<sup>3</sup>In diesem Fall ist der stellvertretende Leiter bzw. die stellvertretende Leiterin des Zentrums für Sprachen zuständig. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt bei einer Verhinderung des Leiters bzw. der Leiterin in unaufschiebbaren bzw. dringenden Fällen.

(2) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Prüfungskommission hat Zutritt zu allen Prüfungen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen, Termine und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfung ist ausschließlich für Studierende der Universität Würzburg bestimmt, welche zuvor an den zum Erwerb der gesicherten Lateinkenntnisse durchgeführten Vorbereitungskursen teilgenommen haben.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungstermin wird von der Prüfungskommission mit Angabe der Anmeldefrist spätestens zwei Monate vorher durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben. <sup>2</sup>Er findet einmal jährlich im vorlesungsfreien Zeitraum zwischen den Vorlesungszeiten des Winter- sowie des Sommersemesters statt.

(3) Die Prüfung wird grundsätzlich ausschließlich an einem Tag abgehalten.

### **§ 4**

#### **Anmeldung und Zulassung**

(1) Die Bewerber bzw. Bewerberinnen haben sich innerhalb der nach § 3 Abs. 2 bekannt gegebenen Frist schriftlich bei der Prüfungskommission für die Prüfung anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
2. der Nachweis über den regelmäßigen Besuch aller drei vom Zentrum für Sprachen angebotenen Vorbereitungskurse für den Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse; hierbei handelt es sich um den Intensivkurs „Latein-Grundstufe“, den semesterbegleitenden Kurs „Latein-Mittelstufe“ sowie den Intensivkurs „Latein-Oberstufe“, wobei die Teilnahme an letzterem unmittelbar vor der Prüfung erfolgt sein muss.
3. eine Erklärung, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin die Akademische Feststellungsprüfung an der Universität Würzburg schon einmal abzulegen versucht bzw. die in dieser Satzung geregelte Prüfung nicht bestanden hat.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Prüfung wird durch die Prüfungskommission ausgesprochen. <sup>2</sup>Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist von der Zulassung zu benachrichtigen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen,

- a) wenn der Antrag nicht fristgemäß gestellt wird,
- b) wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
- c) wenn die in dieser Satzung geregelte Prüfung an der Universität Würzburg bereits endgültig nicht bestanden ist.

**§ 5****Prüfer bzw. Prüferinnen**

(1) Die Prüfer bzw. Prüferinnen werden durch die Prüfungskommission bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer sowie die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Lehrkräfte (Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung). <sup>2</sup>Prüfungsberechtigt sind daneben Altphilologen bzw. Altphilologinnen im Schuldienst.

**§ 6****Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, zugelassene Hilfsmittel**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung wird schriftlich in Form einer Klausur unter Durchführung einer Ausweiskontrolle der Prüflinge abgehalten. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem Übersetzungs- sowie einem Frageteil. <sup>3</sup>Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfung (Klausur) stehen den Prüflingen insgesamt drei Zeitstunden (180 Minuten) zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Hinsichtlich des Übersetzungsteils ist ein Übersetzungstext von 120 lateinischen Wörtern mit dem entsprechenden Niveau (vgl. § 1 Satz 3) zugrunde zu legen und ins Deutsche zu übertragen. <sup>2</sup>Bei diesem Text handelt es sich um einen lateinischen Originaltext, der zwar gekürzt, aber nicht wesentlich vereinfacht werden darf.

(3) Der Frageteil besteht aus Fragen zu Sprache, Text und Kultur.

(4) Der Übersetzungsteil wird zum Frageteil im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(5) Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben.

**§ 7 Sonderregelungen bei längerer andauernder Erkrankung**

(1) <sup>1</sup>Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Prüfungskommission dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>3</sup>Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. <sup>3</sup>Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen, soweit letztere nicht in elektronischer Form geschieht. <sup>4</sup>In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag zu stellen. <sup>5</sup>Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 1 werden entsprechend ausgewiesen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission hiervon absehen. <sup>3</sup>Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

**§ 8****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) <sup>1</sup>Der zur Prüfung zugelassene Kandidat bzw. die zur Prüfung zugelassene Kandidatin kann von der Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum Ende des siebten Tages vor dem Beginn der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine erneute Teilnahme an den Vorbereitungskursen für die Zulassung zur nächsten Akademischen Zulassungsprüfung erforderlich.

(2) Tritt der Kandidat bzw. die Kandidatin nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftigen Grund zurück, versäumt er bzw. sie ohne triftigen Grund die ganze oder einen Teil der Prüfung oder zeigt er bzw. sie den für den oben genannten Rücktritt oder das Versäumnis maßgeblichen Grund nicht unverzüglich an, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er bzw. sie zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. <sup>2</sup>Eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüfungskommission geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines von der Universität benannten Vertrauensarztes verlangen. <sup>5</sup>Die Entscheidung über Versäumnis oder Rücktritt trifft die Prüfungskommission.

(4) <sup>1</sup>Erkennt die Prüfungskommission den vorgebrachten Grund (Abs. 3) als ausreichende und triftige Entschuldigung an, ist für die erneute Zulassung zur nächsten Akademischen Feststellungsprüfung die nochmalige Belegung der drei vom Zentrum für Sprachen angebotenen Vorbereitungskurse nicht mehr erforderlich.

(5) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung unerlaubter Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird.

(7) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

(8) <sup>1</sup>Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung der Prüfungskommission ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Beschwerende Entscheidungen sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnis

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zugrunde zu legen:

|                  |                                                                                         |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut     | eine besonders hervorragende Leistung;                                                  |
| 2 = gut          | eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft;                     |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;       |
| 4 = ausreichend  | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht; |
| 5 = mangelhaft   | eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,         |
| 6 = ungenügend   | eine völlig unbrauchbare Leistung.                                                      |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen stehen den Prüfern bzw. Prüferinnen Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Aus den Bewertungen der beiden Prüfungsteile (Übersetzungs- und Frageteil) wird die Note der Klausur (Endnote) gebildet, indem die Notensumme durch die Zahl der beiden Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Gewichtung nach § 6 Abs. 4 geteilt wird. <sup>2</sup>Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Endnote lautet

|                                                         |               |
|---------------------------------------------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,50 | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,50 | ausreichend,  |
| bei einem Durchschnitt von 4,51 bis einschließlich 5,50 | mangelhaft,   |
| bei einem Durchschnitt von über 5,50                    | ungenügend.   |

<sup>4</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote mindestens ausreichend ist (4,50 oder besser) und der Übersetzungsteil mindestens mit der Note „5 = mangelhaft“ oder besser bewertet worden ist. <sup>5</sup>Sollte der Übersetzungsteil mit der Note „6 = ungenügend“ bewertet worden sein, ist die Klausur in jedem Fall nicht bestanden, da ein Ausgleich durch die Note im Frageteil nicht mehr möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Sollte die schriftliche Prüfungsarbeit (Klausur) als nicht bestanden bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin hinzuziehen, es sei denn, dass ein solcher zweiter fachkundiger Prüfer bzw. eine solche zweite fachkundige Prüferin nicht zur Verfügung steht oder durch die Hinzuziehung eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsverfahrens eintreten würde. <sup>2</sup>Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Prüfung (Endnote) ergibt sich im Fall der Hinzuziehung eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin aus dem arithmetischen Mittel der beiden nach den Sätzen 1 und 2 errechneten Bewertungen, wobei nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt werden; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Das Gesamtergebnis (Endnote) lautet

|                                                         |               |
|---------------------------------------------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,50 | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,50 | ausreichend,  |
| bei einem Durchschnitt von 4,51 bis einschließlich 5,50 | mangelhaft,   |
| bei einem Durchschnitt von über 5,50                    | ungenügend.   |

<sup>4</sup>Die Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die Endnote mindestens ausreichend ist (Durchschnitt 4,50 oder besser) und der Übersetzungsteil von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen im arithmetischen Mittel mindestens mit der Note 5,00 oder besser bewertet worden ist. <sup>5</sup>Sollte der Übersetzungsteil im arithmetischen Mittel schlechter als 5,00 bewertet worden sein, ist die Prüfung in jedem Fall nicht bestanden; ein Notenausgleich ist in diesem Fall nicht möglich.

## § 10

### Prüfungsbescheinigung (Zertifikat), Nichtbestehensbescheid

(1) <sup>1</sup>Über die Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das die Endnote der Prüfungsleistung (arithmetisches Mittel) in Prädikat und Notenziffer enthält und das die Prüfungskommission unterzeichnet. <sup>2</sup>Das Zertifikat enthält die Feststellung, dass gesicherte Kenntnisse in Latein gemäß der LPO I nachgewiesen worden sind.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält durch die Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid, der die Endnote der Prüfungsleistung (arithmetisches Mittel) in Prädikat und Notenziffer enthält und einen Hinweis darauf gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann.

## § 11

### Wiederholungen

<sup>1</sup>Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie der Prüfling in einem der nächsten Folgetermine einmal wiederholen. <sup>2</sup>Für die Wiederholung ist die erneute regelmäßige Teilnahme an allen dreien vom Zentrum für Sprachen angebotenen Vorbereitungskursen erforderlich. <sup>3</sup>Die diesbezügliche Teilnahmebescheinigung ist bei der erneuten Anmeldung zur Akademischen Feststellungsprüfung vorzulegen.

**§ 12****Anrechnung bereits vorhandener Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Bereits vorhandene Prüfungsleistungen, welche an einer anderen staatlich anerkannten Stelle bestanden worden sind, werden auf Antrag des Prüflings von der Prüfungskommission angerechnet, soweit eine fachlich gleichwertige Prüfung vorliegt (vor allem hinsichtlich Prüfungsinhalte und –umfang).

<sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen, insbesondere der Nachweise über Inhalte und Umfang der vorhandenen Prüfungsleistungen sowie über die staatliche Anerkennung der anderen Stelle, an die Prüfungskommission zu richten. <sup>3</sup>Im Falle einer vorgenommenen Anrechnung wird lediglich eine Bescheinigung ausgestellt, dass die nach dieser Prüfungsordnung durchzuführende Prüfung im Wege der Anrechnung bestanden ist und dass die durch die bestandene Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse beim Prüfling vorliegen.

**§ 13****Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin bei der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann die Prüfungskommission die Note nachträglich entsprechend berichtigen oder die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

(2) Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder eine Berichtigung der Note erforderlich, so ist das unrichtige Zertifikat einzuziehen.

(3) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.